

# Gepäckträger für Fahrräder

Begriff Sicherheitstechnische Anforderungen Prüfung

**DIN**  
**79 121**

Luggage carrier for bicycles, concepts, requirements, testing

Diese Norm enthält sicherheitstechnische Festlegungen im Sinne des Gesetzes über technische Arbeitsmittel (Gerätesicherheitsgesetz)

## Beginn der Gültigkeit

Diese Norm gilt ab 1. November 1986.

## 1 Anwendungsbereich und Zweck

Diese Norm gilt für Hinterradgepäckträger, im folgenden kurz Gepäckträger genannt, die an Fahrräder angebaut sind.

Die Norm legt sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren hinsichtlich der mechanischen Eigenschaften von Gepäckträgern fest, die bei der Herstellung zu berücksichtigen sind, um die Sicherheit des Benutzers bei Verwendung eines Fahrrades mit Gepäckträger entsprechend dem Verwendungszweck sicherzustellen.

## 2 Begriff

Der Gepäckträger ist eine Vorrichtung, die ausschließlich zum Befördern von Gepäck oder Kindern in Kindersitzen bestimmt ist.

## 3 Einteilung

Die Gepäckträger sind in 3 Belastungsstufen eingeteilt:

### Belastungsstufe 10

Gepäckträger mit einer Tragfähigkeit von 10 kg für leichtes Gepäck (zur Beförderung von Kindern nicht geeignet).

### Belastungsstufe 18

Gepäckträger mit einer Tragfähigkeit von 18 kg für mittleres Tourengepäck oder für Kindersitz DIN 79 120 - C 15.

### Belastungsstufe 25

Gepäckträger mit einer Tragfähigkeit von 25 kg für schweres Tourengepäck oder für Kindersitz DIN 79 120 - C 15 bzw. Kindersitz DIN 79 120 - C 22.

## 4 Bezeichnung

Bezeichnung eines Gepäckträgers der Belastungsstufe 18:

Gepäckträger DIN 79 121 - 18

## 5 Sicherheitstechnische Anforderungen

### 5.1 Allgemeines

Gefährdende Kanten, die mit Körperteilen in Berührung kommen können, müssen so entschärft oder gestaltet sein, daß bei bestimmungsgemäßem Gebrauch Verletzungen nicht entstehen können.

Federenden müssen dauerhaft entschärft sein, z.B. durch Schutzkappen oder Umlegen. Querstifte müssen an den Enden entschärft sein.

### 5.2 Werkstoffe

Die zur Verwendung kommenden Werkstoffe müssen korrosionsgeschützt sein.

Kunststoffe müssen UV- und ozonstabilisiert sowie wärme- und kältebeständig sein und den praktischen Beanspruchungen genügen.

### 5.3 Maße

Die Maße der Gepäckträger der Belastungsstufe 10 sind dem Hersteller freigestellt. Die Außenbreite der Tragfläche bei Gepäckträgern der Belastungsstufen 18 und 25 darf 120 mm nicht unterschreiten.

### 5.4 Tragfähigkeit

Die Gepäckträger dürfen nach den dynamischen Prüfungen nach Abschnitt 6 keine Schäden oder die Funktionsfähigkeit beeinträchtigenden, bleibenden Verformungen aufweisen.

## 6 Prüfung

**6.1** Soweit im folgenden nicht anders angegeben, werden die Anforderungen nach Abschnitt 5 durch Besichtigung oder Längenmessung geprüft.

### 6.2 Rollenprüfstand

Der Gepäckträger wird an ein geeignetes Fahrrad montiert und anschließend eine dynamische Prüfung auf dem Rollenprüfstand nach DIN 79 100 durchgeführt.

Dabei ist das Fahrrad nach DIN 79 100 zu belasten; darin ist die Belastung von 10 kg für Gepäckträger der Belastungsstufe 10 enthalten.

Gepäckträger der Belastungsstufen 18 und 25 sind mit einer Stahlplatte mit einer Grundfläche von 240 mm × 240 mm und einem Gewicht von 18 bzw. 25 kg zu prüfen.

Die Prüfgewichte müssen in allen Fällen auf der Mitte der Gepäckträger festgespannt werden.

Nach der Prüfung wird festgestellt, ob die Anforderungen nach Abschnitt 5.4 erfüllt sind.

**6.3** Ein Gepäckträger wird an ein geeignetes Fahrrad montiert und entsprechend seiner Belastungsstufe mit Prüfgewichten nach Abschnitt 6.2 belastet.

Fortsetzung Seite 2

Normenausschuß Fahrräder (NAFA) im DIN Deutsches Institut für Normung e.V.

Jede Art der Vervielfältigung, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des DIN Deutsches Institut für Normung e.V., Berlin, gestattet.